

29 2. Abschn.: Feuerlöschrichtungen, Feuermeldestellen etc. — 3. Abschn.: Krankenbeförderungsdienst etc.

dieselbst als Ersatz für die zur Brandstelle abgerückte Wachtmannschaft. Der Führer der letzteren überzeugt sich auf der Brandstelle von der Beschaffenheit des Brandes und benachrichtigt, falls weitere Hilfe notwendig ist, umgehend die Zentralstation, die je nach Bedarf die übrige Ringleitung oder die Gesamtfeuerwehr alarmiert. Die Alarmierung der Gesamtfeuerwehr erfolgt durch Sturmläuten, sowie durch Signalisten und Trommler der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Auf jede andere Feuermeldung hin rückt ebenfalls die Feuerwehrwache sofort zur Brandstelle ab. Weitere Alarmierung, wie unter 1, findet nur statt, wenn die Feuerwehrwache das Feuer nicht bewältigen kann und um weitere Hilfe nachsucht.

### VIII. Bezeichnung der Brandstelle.

Durch die Zentralstation und die Polizei-Reviere. Bei Brandausbruch werden an dem Polizeiamtsgebäude in der Hügelstraße, sowie an den Gebäuden der sieben Polizei-Revier-Kommissariate Tafeln ausgehängt, auf welchen die Brandstätte bezeichnet, sowie weiter angegeben wird, ob Groß- oder Kleinfener ausgebrochen ist.

## 3. Abschnitt.

# Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst.

### I. Allgemeines.

Der gesamte Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst bei Unfällen ist der Freiwilligen Sanitäts-Hauptkolonne vom Roten Kreuz zu Darmstadt und ihrer ständigen Rettungswache übertragen.

Die Kolonne und die Rettungswache wird ehrenamtlich von dem Kolonnenführer, Herrn Hauptmann à la suite Reinhard Votheisen geleitet; die Kolonne ist in 4 Büge eingeteilt und z. Bt. 130 Mann stark

### II. Rettungswache.

Das Wachtlokal befindet sich in dem städt. Gebäude Bismarckstr. 28, Tel.-Ruf 1707.

Die Wache ist besetzt tagsüber mit 1 Obmann und 3 Sanitätsleuten. Alle sind als Krankenträger, zum Teil auch als Krankenpfleger, sowie als staatliche Desinfektoren und sämtlich als Kraftwagenführer ausgebildet. Nachtsüber ist die Wache mit einem Kraftwagenführer und 2 Freiwilligen besetzt. Letztere werden täglich aus der freiwilligen Sanitätshauptkolonne beordert.

### III. Gebührentarif.

Laut Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Februar 1909 ist folgender Tarif festgesetzt worden:

#### a) Transporte innerhalb der Stadt.

|  | Mit dem<br>Krankentriftwagen | Mit dem mit<br>Pferden bespannten<br>Krankenwagen | Mit den<br>Räderbahnen: |
|--|------------------------------|---|-------------------------|
| In der Zeit von 6 Uhr vorm.<br>bis 10 Uhr abends | Mk.<br>5.—                   | Mk.<br>5.—  | Mk.<br>3.—              |
| In der Zeit von 10 Uhr abends<br>bis 6 Uhr vorm. | 6.—                          | 6.—   | 4.—                     |

Bei Transporten, welche im Rettungsdienst, d. h. bei Unfällen innerhalb der Stadt ausgeführt werden, ermäßigt sich die Gebühr um je Mk. 2.—.

**PHILIPP HESS**

— Schillerplatz 5 —

Sweaters und gestrickte Knabenkleidung.  
Bewährte Fabrikate, auch Stuttgarter wie  
Kübler usw. ✕ ✕ ✕ ✕ ✕ ✕ ✕ ✕